

GBV NRW e.V. 40210 Düsseldorf Oststraße 162

Staatskanzlei des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
landesplanung@stk.nrw.de

26. Februar 2014

Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, die Möglichkeit der Stellungnahme zum LEP zu erhalten und möchten nachfolgend auf einzelne Punkte eingehen. Vorab möchten wir anmerken, dass wir die Gliederung nicht klar strukturiert finden. Es wird unter verschiedenen Punkten auf die gleichen Themengebiete eingegangen. Hier sollte klarer strukturiert werden. Teilweise scheint vorausgesetzt zu werden, dass dem Leser der Inhalt sämtlicher Kapitel bekannt ist. Themen sollten dann aber besser unter zwei Kapiteln vorgetragen werden, als dass auf andere Kapitel verwiesen wird.

Zudem sollte besser darauf geachtet werden, zwischen Zielen und Erläuterungen zu unterscheiden. Die Ziele sollten so formuliert sein, dass sie allein stehend verständlich sind. Oftmals werden in den Erläuterungen die Ziele noch ergänzt. Demjenigen, der nur die Ziele liest, fehlen damit Informationen.

Zudem weisen wir vorab darauf hin, dass zum Teil auslegbare oder nicht klar definierte Rechtsbegriffe, wie „Umweltschutz“, „Kulturlandschaft“, „Freiraum“ benutzt werden und seitens des LEP diesen eine bestimmte Deutung zugewiesen wird, die dem Leser aber nicht zwingend bekannt ist. Manchmal kennt er die Begriffe auch aus einem anderen Zusammenhang. Hier wäre es sinnvoll, die Begriffe und ihre Zielrichtung in den Erläuterungen zu erklären.

Zu 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung

Hier wird die „nachhaltige Raumentwicklung“ angesprochen. Der Begriff der Nachhaltigkeit hat aus seiner Historie heraus etwas mit „nachwachsen“ und „nutzen“ zu tun. Eine Raumentwicklung kann grundsätzlich nicht nachhaltig sein, insbesondere, wenn Flächen für Bebauung „verbraucht“ werden. Hier würden wir uns über ein passenderes Wort zur Bestimmung der Raumentwicklung freuen.

Vorstand: Max Frhr. v. Elverfeldt (Vors.), Matthias Graf v. Westphalen, Cornel Lindemann-Berk

Justitiarin und Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Svenja Beckmann

Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956

info@gbv-nrw.de www.gbv-nrw.de

Natürliche Lebensgrundlage nachhaltig sichern

„Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen...“ Hier ist es gut, dass nachfolgend für den Umweltschutz nur Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen genannt werden, die es zu berücksichtigen gilt. Die Formulierung deutet aber darauf hin, dass auch Naturschutz darunter fällt, dem wollen wir ausdrücklich widersprechen und sprechen uns dafür aus, die Aufzählung so zu belassen. Schöner wäre die Formulierung „die Erhaltung der ökologischen Funktionen“ anstatt den „Erfordernissen des Umweltschutzes“.

Freirauminanspruchnahme verringern

In dem Zusammenhang der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungen usw. sollte auch ergänzt werden, dass Ausgleichsmaßnahmen für die neu versiegelten Flächen nicht auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen stattfinden sollen, sondern die Aufwertung bereits wertvoller Flächen im Vordergrund steht. Soweit möglich sollte natürlich die Entsiegelung und damit Schaffen von neuen Flächen stattfinden.

Rohstoffversorgung langfristig sichern

Wir halten die genannten Zeiträume für zu kurz, als dass Unternehmen wirtschaftlich planen können. 20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein stellen keine langfristige Planung für die Unternehmen dar. Hier sind vor allem die langen Planungsverfahren und finanziellen Dimensionen für die meist mittelständischen Unternehmen zu berücksichtigen.

Regionale Vielfalt

Der Ausdruck der „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ sollte gestrichen werden. Kulturlandschaften haben sich entwickelt und entwickeln sich fort. Diese zu konservieren kann kein Ziel des LEP sein. Hier bedarf es einer Konkretisierung der Ziele.

Der Ausdruck an sich ist irreführend und in sich widersprüchlich, da es keine „erhaltende Entwicklung“ gibt.

Ergänzung zur Einleitung

Da der LEP bei den späteren Zielen auch Vorgaben an die nachfolgenden Behörden gibt, hinsichtlich der Ausweisung von Siedlungs-, Naturschutz- oder sonstigen Gebieten, halten wir es für sinnvoll, bereits in der Einleitung auf den Eigentümer der Flächen einzugehen. Insbesondere der „Freiraum“ befindet sich vielmals in privater Hand. Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass der Eigentümer bei der Beplanung von Flächen zu berücksichtigen und früh in den Planungsprozess einzubeziehen ist.

Zu 2. Räumliche Struktur des Landes

Im LEP wird noch von der dreistufigen Gliederung der Orte ausgegangen. Das Problem wird sein, dass die Bevölkerung in die Oberzentren zieht und die Daseinsvorsorge, wie sie unter 2.2 beabsichtigt ist, gerade in den Grund- und Mittelzentren immer schwieriger zu erhalten sein wird. Dies gilt vor allem für den Ländlichen Raum. Hier sollte mehr auf die Entwicklung in der Bevölkerung eingegangen werden.

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Es findet eine Unterscheidung in Siedlungsraum und Freiraum statt. Hier wird der Begriff des „Freiraums“ mehrfach verwandt. Unter Ziffer 7 gelten als Freiraum „Freiraum- und Agrarbereiche, Wald und Oberflächengewässer“. Gilt diese Definition auch für den Freiraum unter Ziffer 2.3 oder sind dort auch unbebaute Bereiche, wie Parks umfasst?

Im letzten Absatz sollte bei „und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzflächen“ ergänzt werden „der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen“.

Grundsätzlich sollte der letzte Absatz überarbeitet werden. Da Land- und Forstwirtschaft in einem globalen Wettbewerb stehen, können sich diese nicht an dem Bedarf der „ansässigen

Bevölkerung“ ausrichten. Oder ist gemeint, dass sich die städtebauliche Entwicklung an der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung ausrichten soll? Dann ist der Satz dahingehend deutlicher zu formulieren.

Zu 3-1 Kulturlandschaften

In diesem Kapitel wird richtig eingeführt, dass die Kulturlandschaft gewachsen und nicht statisch ist. Es ist daher nicht ersichtlich, welche Kulturlandschaft wie erhalten, entwickelt oder gesichert werden soll. Da Kulturlandschaften aus sich heraus entstanden sind, sollte man sie sich auch weiterentwickeln lassen. Dies gilt zumindest für die Kulturlandschaft im ländlichen Raum.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Begriff der Kulturlandschaften bereits in der Vergangenheit genutzt wurde. Hier sollte erläuternd auf die bisherigen Programme und die Nutzung des Begriffs eingegangen werden.

Wir freuen uns, dass die Kulturlandschaften in NRW Anerkennung finden, sprechen uns aber dagegen aus, weiterentwickelnde oder erhaltende Maßnahmen zu schaffen und zu formulieren, die dem Eigentümer Beschränkungen bei der Bewirtschaftung seiner Flächen und der Nutzung seines Eigentums auferlegen.

Ebenso ist fraglich, wie die Schönheit, Eigenart und Qualität der Kulturlandschaft gesteigert werden soll. Hierbei handelt es sich doch um rein subjektiv empfundene Eigenschaften. Wer entscheidet, wie welche Gegend zu entwickeln ist? Die Kulturlandschaft darf nur bei der Umsetzung konkreter Projekte und deren Genehmigung als wertender Parameter herangezogen werden.

Zudem stellt sich die Frage, was für ein Rechtssubjekt die „Kulturlandschaft“ ist. Wir freuen uns zu hören, dass es nicht geplant ist, diese als eine Art Schutzgebiet zu etablieren? Wir fordern, dass dies auch so beibehalten wird.

Zu 3.3

Soweit Landschaftsteile erhalten werden sollen und ein „Kompromiss zwischen konservierendem Schutz und zukünftigen Nutzungsansprüchen notwendig“ ist, gilt es, die bisherigen Nutzungsansprüche von Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und einem Ausbau der Betriebe nicht entgegen zu stehen.

Zu 4. Klimaschutz

Grundsätzlich stellen wir uns die Frage, warum der Klimaschutz ein eigenes Kapitel im Landesentwicklungsplan erhält, da er doch die Entwicklung des Landes, insbesondere der Flächen nicht direkt beeinflusst. Wäre es nicht sinnvoller, unter den jeweiligen Themen immer auch ein Ziel zum Klimaschutz aufzunehmen?

Bei den Zielen, die unter dem Kapitel Klimaschutz benannt werden, handelt es sich immer um Bereiche, die noch in anderen Kapiteln angesprochen werden. Dadurch werden einige Bereiche doppelt angesprochen, was der Übersichtlichkeit des Planes entgegensteht. So gehört die „Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen“ zu 7.4 Wasser und der Biotopverbund eher zu 7.2 Natur und Landschaft.

Zu 4-1 Grundsatz Klimaschutz

„Die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder ...“

Dieser Aussage ist im Grunde nicht zu widersprechen. Es ist aber zu bedenken, dass eine Vermehrung der Wälder nur in waldarmen Regionen erstrebenswert ist und dass diese nicht zu Lasten des Offenlandes erfolgen soll. Auch die Biotope auf Wiesen oder die Anbauflächen für Nahrungsmittel gilt es zu erhalten. Diese tragen auch zum Klimaschutz bei. Eine Vermehrung ist also nur dezidiert zu fordern.

Im Übrigen freuen wir uns, dass die Leistungen der Waldbewirtschaftung Anerkennung findet.

Zu 4-2 Grundsatz Anpassung ...

Wir sprechen uns gegen eine Biotopvernetzung aus, soweit diese durch die Ausweisung von Schutzgebieten auf privatem Eigentum erfolgen soll. NRW hat nach Aussage des MKULNV ausreichend FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete ausgewiesen. Es ist nicht notwendig, dass weitere Flächen aus der Produktion genommen oder mit Auflagen versehen werden.

Die Formulierung, dass das Verbundsystem „Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt“ ist, ist auch so nicht richtig. Die Notwendigkeit eines Verbundsystems wurde bisher auch nicht wissenschaftlich nachgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Arten sich nur innerhalb der Schutzgebiete/Biotope bewegen. Solche Ziele dürfen nur dann formuliert werden, wenn ihnen wissenschaftliche Erkenntnisse und eine Erfolgskontrolle zugrunde gelegt werden. Die Worte „als Voraussetzung“ sollten durch „zur Unterstützung“ ergänzt werden.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Ausweisung weiterer Schutzgebiete aus!

Zu 4-3 und 4-4 Klimaschutzplan und -konzept

Weder im LEP noch allgemein wird erläutert, welche konkreten Ziele der Klimaschutzplan verfolgt und wie die ermittelten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Hier wünschen wir uns mehr Aufklärung, um Sinn und Zweck des Klimaschutzplans einschätzen zu können.

Zu 6.1 Festlegung für den gesamten Siedlungsraum

Wir unterstützen die grundsätzlichen Ziele unter 6.1 und sprechen uns für eine flächensparende Entwicklung von Siedlungsgebieten aus.

Wir begrüßen das Flächenrecycling ausdrücklich. Gerade im industriell geprägten NRW gibt es in den Städten viele Brachflächen von alten Firmenstandorten, Verkehrsflächen etc. Diese gilt es wieder neu zu nutzen, um zum einen die Versiegelung neuer Flächen zu verhindern und zum anderen die Innenstädte attraktiv zu erhalten. Zusätzlich sollte ergänzt werden, dass eine Wiedernutzung von Brachflächen im Außenbereich gerade den landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollte. Selbst wenn sich die Flächen der Güte her nicht für den Ackerbau eignen, könnten sie doch als Lagerflächen oder Flächen fürs Greening genutzt werden.

Hier ist es vor allem wichtig, vorhandene Flächen besser zu vermarkten. Dies könnte durch Förderprogramme wie die Dorferneuerung, eine Anschubfinanzierung oder Subventionen gelingen. Es muss für den Investor wirtschaftlich interessant sein, Flächen zu entsiegeln und neu zu überplanen.

Zu 6.1-10 Ziel Flächentausch

Auch den Flächentausch begrüßen wir grundsätzlich. Dabei gilt es aber zu beachten, dass die Freiflächen im Außenbereich sicherlich einen ökologisch höheren Wert aufweisen, als Flächen im Innenbereich, die einmal versiegelt waren. Hier kann ein Flächentausch 1zu1 in m² nicht erfolgen, sondern es ist der ökologische Wert der Flächen mit einzubeziehen.

Zu 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Es fehlt eine Definition des „Freiraums“. Stellen dies Agrar- und Waldbereiche sowie Oberflächengewässer dar? Hier ist bereits die Formulierung falsch, wenn es Agrarbereich heißt, müsste es doch auch Forstbereich heißen. Oder es heißt Wiese, Acker und Wald.

Zu 7.1–2 Freiraumschutz

Wir begrüßen sehr und halten es für außerordentlich wichtig, dass die Nutzfunktion des Freiraums für Land- und Forstwirtschaft zuerst genannt wird. In der Aufzählung sollte der Raum für Land- und Forstwirtschaft dementsprechend auch an erster Stelle stehen. Derzeit

folgt er an Stelle 5 hinter diversen Schutzfunktionen. Wert und Nutzung der Flächen für und durch die Allgemeinheit scheinen in den Vordergrund zu treten. Es wird verkannt, dass Freiflächen im Privateigentum nicht nur der Sozialpflichtigkeit dienen, sondern auch der Produktion von Rohstoffen, wie Nahrung und Holz und mithin auch dem Überleben der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Hier erwarten wir Formulierungen, in denen deutlich wird, dass das Privateigentum geschätzt wird.

Beim Freiraum steht die ökologische Funktion an erster Stelle. Tatsächlich findet in NRW aber auf den Freiraumflächen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung statt. Dementsprechend sollte die wirtschaftliche Nutzung an erster Stelle stehen. Nachfolgend heißt es: „Zu den wirtschaftlich wichtigen Funktionen des Freiraums zählen insbesondere die Land- und Forstwirtschaft.“ In diesem Satz sollte das „insbesondere“ gestrichen werden. Später heißt es „Dem Freiraum kommt jedoch auch für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie für die Versorgung mit anderen Ressourcen (Rohstoffsicherung, Trinkwassergewinnung) große Bedeutung zu.“ Im Folgetext wird zur Ressource Holz leider nicht weiter ausgeführt. Die Ausführungen zum Freiraum erwecken den Eindruck, dass der Wald und seine Wirtschaftskraft nicht zählen. Vielmehr scheint Wald nur als Grundlage für NSG, WSG oder touristische oder energetische Nutzungen zu dienen, selbst aber keine schützenswerte Nutzung zu sein.

Zu 7.1-6 Ziel Grünzüge

Es ist erforderlich, dass sich die Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Grünzüge weiterhin frei entwickeln kann. Hier ist es wichtig, in Kooperation mit den Eigentümern zu handeln.

Zu 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Wir haben uns bereits gegen die Vernetzung der Biotope ausgesprochen, soweit hierfür land- und forstwirtschaftliche Flächen unter Schutz gestellt werden. Zudem halten wir das Ziel für zu unbestimmt formuliert, „ausreichend große Lebensräume“ und „Vielfalt von Lebensgemeinschaften“ sind auslegbare Rechtsbegriffe. Es ist unklar, was genau zu sichern, entwickeln und zu erhalten ist.

Es freut uns, dass ausgeführt wird, dass der Erhalt der Artenvielfalt „unter Berücksichtigung sonstiger Raumnutzungen“ erfolgen soll.

Auf der anderen Seite sprechen wir uns explizit gegen Wildnisgebiete aus, da ihr Nutzen für den Artenschutz nicht erwiesen sind, sie aber auf der anderen Seite dem Klimaschutz widersprechen.

Zu 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Dem Ziel, die Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern, widersprechen wir ausdrücklich. Wie seitens des MKULNV und der Staatskanzlei bestätigt wurde, hat NRW bereits ausreichend Schutzgebiete ausgewiesen. Eine Umwandlung sämtlicher Gebiete für den Schutz der Natur in Schutzgebiete ist unverhältnismäßig. Hier muss die Formulierung im Ziel aufgeweicht werden, indem es heißt: „können sichern“ anstatt „sind zu“. Zudem sollte der Satz aufgenommen werden, dass privates Eigentum für die Ausweisung des Biotopverbundes unangetastet bleibt.

Wir stehen grundsätzlich hinter dem Erhalt der Arten. Es erschließt sich uns aber nicht, warum dafür eine Vernetzung der bestehenden Biotope zwingend notwendig sein sollte. Es ist nicht ersichtlich, dass die Arten die Biotopvernetzung nutzen, um von einem Biotop zum nächsten zu gelangen. Es fehlen eine Abwägung zwischen Mensch und Natur sowie ein kooperativer Ansatz. Es ist nicht ersichtlich, warum ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht auch ein schutzwürdiges Gut darstellt.

Zu 7.2-4 Sport- und Freizeitnutzung

Die Möglichkeiten der Freizeitnutzung werden durch den Biotop- und Artenschutz begrenzt. Hier ist als weitere Grenze die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu ergänzen. Freizeit-

nutzung darf nur in dem Rahmen stattfinden, insoweit sie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht behindert.

Zu 7.3-1 Walderhaltung

Wir freuen uns, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes anerkannt wird. Diese muss stets an erster Stelle der Waldnutzungen stehen. Es darf aber nicht in den Hintergrund treten, dass der Wald vor allem dem Unterhalt der ihn bewirtschaftenden Familien dient, die von der Forstwirtschaft leben.

Im Cluster Holz gibt es ca. 85.000 Betriebe, ca. 1,3 Mio. Beschäftigte und einen Umsatz von über 180 Mrd. €.

Zu 7.3-2 Naturnahe Wälder

Sicherlich weisen naturnahe Wälder ökologisch viele positive Aspekte auf. Es sollte aber nicht nur die Leistung der naturnahen Wälder, sondern der Wälder insgesamt aufgeführt werden. Wenn auch eine energetische Nutzung des Holzes gewünscht ist, wird dies nicht allein aus naturnahen Wäldern umsetzbar sein. Der Umbau aller vorhandenen Wälder in naturnahe Wälder ist weder machbar noch sinnvoll.

Ebenso sprechen wir uns gegen eine Herausnahme ganzer Wälder aus der forstlichen Nutzung aus. Dieser Nutzungsverzicht widerspricht zudem der Nutzungsfunktion der Wälder. Dadurch wird in diesen Wäldern eine Nutzung des Rohstoffes Holz verhindert. Auch in der Studie des MKULNV und Landesbetrieb Wald und Holz zum Nachhaltigkeitsbericht 2012 wird festgestellt, dass das „aus der Nutzung nehmen“ von Wäldern den Klimaanforderungen widerspricht. Der Wirtschaftswald und die Rohholzerzeugung werden im LEP nicht hinreichend anerkannt. Im Privat- und Kommunalwald darf ein solcher Nutzungsverzicht nicht angeordnet werden.

Zu 7.3-3 Waldinanspruchnahme

Wir freuen uns, dass der wirtschaftliche Nutzen des Waldes wie auch seine sonstigen Leistungen Anerkennung finden. Der Wald dient nicht in erster Linie Klima, Naturhaushalt, Wasser usw. und das sollte auch nicht so dargestellt werden.

Der Absatz 2 sollte umformuliert werden, da er den Eindruck erweckt, dass nur „reife Waldökosysteme“ ihre Funktion erfüllen und junge Wälder quasi nutzlos sind. Hier sollte nicht so pauschal geurteilt werden.

Eine Öffnung der Waldgebiete für Windenergieanlagen begrüßen wir. Der Ausdruck „forstwirtschaftliche Waldfläche“ erinnert an einen Pleonasmus, da abgesehen von den Wildnisgebieten jede Waldfläche forstwirtschaftlich ist. Hier soll sicherlich zu den Schutzgebieten abgegrenzt werden. Das sollte man dann aber auch deutlicher formulieren, wie „Waldflächen, die keine Tabuflächen darstellen, sollen ...“

Zu 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit

Hier wird falsch formuliert. Die WRRL fordert nicht einen guten Zustand der Gewässer, sondern je nach Gewässerzustand den guten Zustand oder das gute ökologische Potential. Der Satz muss also lauten:

“... im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden und in einem guten Zustand oder zu einem guten ökologischen Potential im Sinne der WRRL ...“

Zu 7.4-2 Oberflächengewässer

Der Hinweis auf Kapitel 7.2 ist zu streichen, da dort nicht auf die Oberflächengewässer eingegangen wird.

Der Satz „Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit *oder sonstige zwingende Gründe* dem nicht entgegenstehen.“ ist zu er-

gänzen, da auch andere Gründe gegen einen Ausbau des Gewässers sprechen können, wie zum Beispiel am Ufer befindliche Industrieanlagen.

Zudem ist neben der Freizeitnutzung etc. zwingend auch die Fischerei zu ergänzen. Ebenso sollte auf Staurechte und andere Altrechte eingegangen werden.

Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche

Zu den Überschwemmungsbereichen ist grundsätzlich zu erläutern, dass die Böden unter der Überschwemmung leiden. Es zeichnet sich ab, dass sich durch das auf den Flächen stehende Wasser Stoffe aus dem Wasser in der Fläche ablagern. Dies stellt ein Problem für die weitere Landbewirtschaftung dar. Es ist daher notwendig, bereits heute in den Überschwemmungsgebieten Bodenproben zu nehmen und den Landwirt zu entschädigen, wenn er aufgrund von Überschwemmungen seine Fläche nicht weiter nutzen kann.

Wir regen an, die Mengen und zeitlichen Abläufe der Überschwemmungen nach Ursachen und ihren Auswirkungen konkreter zu beschreiben. So ist das Primäreignis unbestritten das Naturereignis, Starkregen oder Schneeschmelze. Hinzu kommt als verstärkender Faktor die Gesamtfläche der versiegelten Siedlungs- und Verkehrsflächen und deren geführte Entwässerung. Zudem sind die in früheren Zeiten als Rückhalteräume dienenden Mulden im Freiraum durch die permanente Erosion immer kleiner geworden und halten immer weniger Niederschlagswasser auf. Es ist daher notwendig, mit jeder versiegelten Flächeneinheit ein zusätzliches Niederschlagszwischenstauvolumen vorzuschreiben.

Zu 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft

Wir begrüßen die Anerkennung der Leistungen für die Landwirtschaft für die Ernährung der Bevölkerung. Ebenso freuen wir uns über die Formulierung, dass die Pflege der Kulturlandschaft eine „Nebenleistung“ der Landwirtschaft ist. Diese Nebenleistung muss zum einen entsprechende Anerkennung finden, zum anderen darf der Erhalt der Kulturlandschaften dann auch nicht zu Einschränkungen für die landwirtschaftliche Landnutzung führen.

Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die Formulierung, dass bei „unvermeidbarer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden sollen“ kann nicht befriedigen. Für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollte den Landwirten Ersatzland angeboten werden. Hier sollte der vorher genannte Grundsatz der Entkernung und Flächenentsiegelung greifen, um die Inanspruchnahme neuer Flächen gerade zu vermeiden.

Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen

Wir halten es für wichtig, bestehende Hafenanlagen zu erhalten und auszubauen. Diese dürfen nicht zu Wohnbebauung umgenutzt werden. Das Gleiche gilt für die Wasserstraßen, da diese die einzige sinnvolle Alternative für den Güterverkehr darstellen.

Zu 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen

Bei den Höchstspannungsleitungen fragen wir an, ob es keine Alternative zu den Gitterrohrmasten gibt, die standortoptimierter ist. Besser wären Masten, wie bei den Windenergieanlagen, die nur aus einem Turm bestehen und weniger Fläche beanspruchen.

Zudem fordern wir weiterhin, bestehende alte Leitungstrassen, Bahntrassen oder nicht mehr genutzte Straßen für die Leitungstrassen zu nutzen. Die Bewirtschaftung der unter den Trassen befindlichen Flächen wird erschwert und der Eigentümer dadurch in seinem Nutzungsrecht eingeschränkt.

Zu 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

Die planerische Festlegung sieht für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vor, dass diese als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus-

gewiesen werden. Das bedeutet, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB landesweit verboten werden müssen. Dieser Regulierung bedarf es aber nicht, da eine unnötige Beanspruchung von Flächen nicht zu erwarten ist, da sich der Umfang des Abbaus stets nach der Nachfrage richtet.

Ein weiteres Problem stellen die sogenannten Versorgungszeiträume von 20 bzw. 35 Jahren dar. Die bisher funktionierenden Strukturen sind insbesondere durch die Festlegung von 20 Jahren bei den Lockergesteinen als Bedarfszeitraum erheblich gefährdet. Gerade kleinere Unternehmen, die meist nur über eine Gewinnungsfläche verfügen, können keine Zeiträume überbrücken, in denen sie darauf warten, dass ein Anschlussprojekt genehmigt wird, da sie keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Flächen haben. Die Bedarfsberechnung erfolgt gemäß der Entwurfsvorgaben mittels einer Erfassung aller Gewinnungsstätten. Im Durchschnitt wird es also einige Unternehmen geben, die deutlich über 20 Jahre Reserveflächen verfügen und solche Unternehmen mit deutlich unter 10 Jahren. Nach den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs werden somit die Unternehmen mit den geringen Reserven mangels eines Änderungsbedarfs nicht überleben, ohne dass aber weniger Fläche insgesamt verbraucht würde oder die Menge der gewonnenen Rohstoffe zurückginge. Der Bedarfszeitraum muss daher zumindest auf 25 Jahre erhöht werden.

Für die Festgesteine wird zwar ein höherer Bedarfszeitraum von mindestens 35 Jahren angesetzt, vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Gewinnung von Festgestein ist aber auch dieser Zeitraum zu kurz angesetzt. Neben der Annahme eines allgemeinen Bedarfshorizonts von 30 Jahren stellt der Plan u.a. klar, dass die Besonderheiten in der Festgesteinsgewinnung bei der Zementproduktion Bedarfszeiträume von mindestens 50 Jahren rechtfertigen. Entsprechend sollte der Bedarfszeitraum auf 50 Jahre erhöht werden.

Zu 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Bei den Standorten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien sollen die notwendigen naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Windhöffigkeit, Sonneneinstrahlung, Geologie des Standortes genutzt werden. Hier fehlt die Wasserkraft, die ebenfalls die naturräumlichen Gegebenheiten wie das Gefälle im Wasserlauf nutzt.

Wir begrüßen den Ausbau neuer Pumpspeicherkapazitäten, allerdings dienen auch Laufwasserkraftwerke zur Stabilisierung des Stromnetzes und können so die im Tagesverlauf schwankende Stromnachfrage ausgleichen. Die Wasserkraft liefert eine wetterunabhängige konstante Leistung und ist somit eine grundlastfähige regenerative Energie.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme sachdienliche Hinweise gegeben zu haben und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung des LEP. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann
Geschäftsführerin